



JOANNA GOLONKA

Uniwersytet Rzeszowski, Wydział Filologiczny

VALENZREALISIERUNG IN JURISTISCHEN TEXTEN DES DEUTSCHEN UND DES POLNISCHEN

Abstract

Der Artikel befasst sich mit einem relevanten Problem der pragmatischen Verbvalenz. Vor allem wird darin die tatsächliche Realisierung syntaktischer Verbforderungen in deutschen und polnischen juristischen Texten analysiert. Die Autorin untersucht zuerst die Syntagmentypen mit Hauptverben sowie deren Valenzmuster. Insbesondere erforscht sie aber die zahlreichen Fälle voller und reduzierter Valenzrealisierung wie auch die Beispiele der „Valenzerweiterung“. Die Ergebnisse werden mit den Ergebnissen aus früheren Beiträgen der Autorin verglichen, in denen Zeitschriftenartikel, Werbeanzeigen und Gedichte auf Valenzrealisierung geprüft wurden.

Schlüsselwörter

Valenzrealisierung, Hauptverben, Textsorten, Deutsch, Polnisch

THE IMPLEMENTATION OF VALENCY IN GERMAN AND POLISH LEGAL TEXTS

Abstract

The article touches upon a significant issue relating to the pragmatic valency of verbs. Its main purpose is to show the factual implementation of the syntactic requirements of verb valency in German and Polish legal texts. The author not only analyses the syntagmas involving the main verbs and their valency patterns, but also the numerous cases of filled and incomplete valency implementation, as well as the examples of “valency expansion”. The results of this analysis are compared with the results of the previous studies by the author on valency implementation in magazine articles, ads and poetry.

Keywords

implementation of valency, main verbs, text sorts, German, Polish

REALIZACJA WALENCJI W NIEMIECKICH I POLSKICH TEKSTACH PRAWNICZYCH

Abstrakt

Artykuł porusza istotny problem tzw. pragmatycznej walencji czasownika. Stanowi on analizę faktycznej realizacji syntaktycznych wymagań czasowników w niemieckich i polskich tekstach prawniczych. Autorka przedstawia typy syntagm zawierających czasowniki główne (pełnoznaczne) oraz ich wzorce walencyjne. Główny akcent położony jest na zbadanie licznych przypadków pełnej i niepełnej realizacji walencji, a także przykładów jej rozszerzenia. Osiągnięte wyniki Autorka porównuje z wynikami wcześniejszych analiz, którym poddano artykuły z czasopism, anonse reklamowe oraz wiersze.

Słowa kluczowe

realizacja walencji, czasowniki, rodzaje tekstów, porównanie niemiecko-polskie

EINLEITUNG

Der vorliegende Artikel ist der sechste Beitrag zum Thema der Valenzrealisierung in Textsorten, erschienen in den Jahren 2014 bis 2015 (s. Literaturverzeichnis). Er befasst sich mit einem pragmatischen Aspekt der Valenzforschung, nämlich der praktischen Realisierung der Valenzvorgaben in deutschen sowie polnischen Texten, die zu unterschiedlichen Textsorten gehören. In den früheren Aufsätzen wurde die Valenzrealisierung in Werbung, Poesie und Presse analysiert sowie systematisch miteinander verglichen. In diesem Beitrag wird dasselbe Phänomen in juristischen Texten unter die Lupe genommen. Konkret werden diesmal Ausschnitte aus dem deutschen *Bürgerlichen Gesetzbuch* (BGB 2013) und dem polnischen *Kodeks Cywilny* (KC 2014) untersucht. Wie in den vorausgehenden Beiträgen bildet auch hier die Valenztheorie von Ulrich Engel¹ die theoretische Grundlage.

Die zentrale These meiner Untersuchung² gründet auf die Annahme, dass sich die Valenzrealisierung in Jura-Texten abweichend gestalten kann von der Art und Weise, wie Ergänzungen in Werbung, Poesie und Presse realisiert werden. Diese These hat sich in Bezug auf die drei gerade genannten Textsorten bestätigt.³ Während dort die Erkenntnis gewonnen werden konnte, dass Werbetexte am meisten komprimiert (davon zeugt der hohe Anteil dreiwertiger Valenzfälle sowie der vergleichbar geringe Anteil voller Valenzrealisierung) und Presstexte am meisten explizit (belegt durch den höchsten Anteil einwertiger Valenzfälle und einen vergleichbar hohen Anteil voller Valenzrealisierung) sind,⁴ möchte ich hier die These formulieren, dass Gesetzestexte Zeitschriftenartikel an Explizitheit noch übertreffen. Diese These gilt es im analytischen Hauptteil dieses Artikels zu prüfen und gegebenenfalls zu verifizieren.

KORPUS

Das Korpus des vorliegenden Aufsatzes bilden kleine Ausschnitte aus zwei Gesetzestexten, die Entsprechungen aufweisen. Sowohl aus dem deutschen *Bürgerlichen Gesetzbuch* (BGB 2013)

¹ Ulrich Engel, *Deutsche Grammatik – Neubearbeitung* (München: Iudicium Verlag, 2009).

² Vgl. die zentrale These in Joanna Golonka, „Valenzrealisierung in Presstexten – eine deutsch-polnische Fallstudie“, in: *Grammatische Strukturen im Text und im Diskurs 5*, hrsg. v. Mariola Wierzbicka, Joanna Golonka (Rzeszów: Wydawnictwo Uniwersytetu Rzeszowskiego, 2015), 57–73.

³ Vgl. Joanna Golonka, „Valenzrealisierung in Presse-, Poesie- und Werbetexten – ein polnisch-deutscher Vergleich“, in: *Grammatische Strukturen im Text und im Diskurs 3*, hrsg. v. Mariola Wierzbicka, Małgorzata Sieradzka (Rzeszów: Wydawnictwo Uniwersytetu Rzeszowskiego, 2015), 21–42.

⁴ Vgl. ebd., 40.

als auch aus dem polnischen *Kodeks Cywilny* (KC 2014) wurden die Anfangspassagen für die Untersuchung ausgewählt, die aus folgenden Teilen stammen:

1. Buch 1 (Allgemeiner Teil), Abschnitt 1 (Personen)
2. Księga Pierwsza (Część Ogólna), Tytuł I (Przepisy wstępne), Tytuł II (Osoby) und Tytuł III (Mienie)

Aus den beiden Quellen wurden so viele Beispielsätze analysiert, dass die Gesamtanzahl der Valenzfälle (d. h. der darin enthaltenen Hauptverben) jeweils genau 326 beträgt.

Die ausgewählten Gesetzestexte stellen Beispiele der Rechtssprache dar, die meist als Prototyp einer ‚Fachsprache‘ im üblichen linguistischen und alltagsweltlichen Sinn aufgefasst und behandelt wird.⁵ Es gelten für sie u. a. die Merkmale Exaktheit, Präzision, Explizitheit, Systematik, Folgerichtigkeit, Zweckmäßigkeit etc. Besondere Bedeutung im Falle gerade der Gesetzessprache erlangen Eigenschaften wie Systematik, Ausdrücklichkeit (verstanden als „redundante Nennung des gleichwohl vorhandenen Kontexts, um dessen Bindung gegenüber Mißverständnis, Mißinterpretation oder Übersehen zu sichern“⁶), Explizitheit, aber auch Allgemeinverständlichkeit⁷ (weil die Gesetze prinzipiell an alle Bürger einer Staatsgemeinschaft adressiert sind),⁸ neben Präzision doch eine gewisse Vagheit, weil Gesetzesbegriffe „die Funktion [haben], semantische (Interpretations-)Spielräume in gewissen vorgegebenen Grenzen zu eröffnen“⁹.

Auf der sprachlichen Ebene sind Gesetzestexte u. a. durch den Gebrauch einer speziellen Terminologie (Rechtsbegriffe) neben dem alltäglichen Sprachgebrauch¹⁰ gekennzeichnet sowie durch die Verwendung spezieller Formulierungsmuster, die oft wiederholt werden, außerdem durch eine große Redundanz¹¹, einen komprimierten Stil (komplexe Nominalphrasen, Nominalisierungen), den häufigen Gebrauch des Passivs verbunden mit Agensschwund, manchmal durch schwer überschaubare (hypotaktische) Satzkonstruktionen, Verwendung

⁵ Vgl. Dietrich Busse, „Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung“, in: *Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. An International Handbook of Special-Language and Terminology Research*, hrsg. v. Lothar Hoffmann et al. (Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1997), 1382.

⁶ Walter von Hahn, „Das Postulat der Explizitheit für den Fachsprachengebrauch“, in: *Ein internationales Handbuch*, 383.

⁷ Vgl. Busse, „Die juristische Fachsprache“, 1383. Dieses Merkmal steht – so Busse – zu den [üblichen] linguistischen Merkmalen von Fachsprachen allerdings in einem scharfen Kontrast.

⁸ Vgl. Ludger Hoffmann, „Fachtextsorten der Institutionensprachen I: Das Gesetz“, in: *Ein internationales Handbuch*, 526.

⁹ Ebd., 525–526. Vgl. auch Busse, „Die juristische Fachsprache“, 1383.

¹⁰ Vgl. Hoffmann, „Fachtextsorten“, 523.

¹¹ Diese Texte werden oft nur in Teilen rezipiert und müssen auch dann klar und verständlich sein.

expliziter bzw. impliziter Konditionalstrukturen¹², vor allem subjunktiver oder asyndetischer Konditionalsätze etc.

ANALYSE

Die folgende Analyse hat zum Ziel, die Spezifik der Valenzrealisierung in Gesetzestexten festzuhalten. Vorausgesetzt wird dabei, dass Ergänzungen in Rechtstexten anders realisiert werden als in den früher untersuchten Textsorten: den Werbeanzeigen, Gedichten und Zeitschriftenartikeln. Eine solche Annahme gründet auf die oben grob umrissenen Eigenschaften der Rechtssprache. Den Analysen wird das Valenzmodell der Abhängigkeitsverbssyntax zugrunde gelegt, das in dem Werk *Deutsche Grammatik – eine Neubearbeitung* von Ulrich Engel präsentiert wurde.

1 VORBEMERKUNGEN

Bei der folgenden Darstellung der Analyseergebnisse werden nur die **Hauptverben** sowie die Funktionsverben berücksichtigt, nicht aber die Nebenverben (Auxiliar-, Modal-, Modalitätsverben). Im Fall der Funktionsverbgefüge wird die Valenz der Funktionsverben festgehalten. Ihre zweite Ergänzung ist gewöhnlich im übertragenen Sinn zu verstehen. Exemplarisch hat *kommen* auch in dem Gefüge *zu dem Schluss kommen, dass ...* die Valenz <sub dir> und *nehmen* in dem Gefüge *Bezug nehmen auf* die Valenz <sub akk>. Der *dass*-Satz im ersten Fall sowie die Präpositionalphrase im zweiten Fall sind dann als Attribute der Gefügenomina zu betrachten. Polnische Beispiele hierfür sind: *ulegać/ulec przedawnieniu, wyrażać/wyrazić zgodę na, wchodzić/wejść w życie*. Ähnlich wird im Fall der **Kopulaverben** vorgegangen: Im Einklang mit der Valenztheorie von Engel gelten hier die prädikativen Adjektive, Partizipien und Nomina als Prädikativergänzungen, die dann ihrerseits Attribute (z. B. Präpositionalattribute) anschließen, vgl. *Dafür ist seine Zustimmung erforderlich. Do tego jest wymagana jego zgoda*. Im polnischen Teilkorpus fungieren zahlreiche **Partizipialkonstruktionen** als nachgestellte Nomenattribute, z. B. *pozostają pod ochroną prawa cywilnego niezależnie od ochrony przewidzianej w innych przepisach*. Sie werden hier in der Regel genauso wie diverse Infinitivkonstruktionen als satzartige Konstruktionen in Satzgefügen betrachtet und die Hauptverben darin werden ebenfalls (wie finite Hauptverben und Infinitive nach Modalverben) in die Analyse aufgenommen. In **Passivsätzen** (volles Passiv) wird die Akkusativergänzung als das Satzsubjekt realisiert und das

¹² Vgl. Hoffmann, „Fachtextsorten“, 524.

Subjekt selbst gegebenenfalls als eine Präpositivergänzung.¹³ Vergleichbares liegt in den sehr häufig belegten deutschen Verbalkomplexen mit dem Modalitätsverb *sein* vor: *Der Beweis ist von dem Täter zu erbringen*. Im Polnischen wird die Akkusativergänzung in negierten Sätzen stets als Genitivergänzung realisiert.

Wenn ein Satzglied gehäuft vorkommt, manchmal auch realisiert mit unterschiedlichen Formen, handelt es sich stets nur um dieselbe Ergänzung oder Angabe,¹⁴ z. B. *Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert*. (BGB, § 36) Zwei Konditionalangaben liegen dagegen in Belegen vor wie *Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist*. (BGB, § 52,2)

Anders als in den Poesie- und vor allem den Werbetexten kommt es in den Gesetzestexten kaum vor, dass die Verbvalenz bei gleichzeitiger Verbellipse realisiert wird; nur zwei Beispiele dafür fanden sich in dem deutschen und acht in dem polnischen Teilkorpus, z. B. [...] *jednostka organizacyjna, o której [jest] mowa w art. 33 § 1 [...] (KC, Art. 43¹)* oder *Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses [beizufügen], der Anmeldung der Vertretungsmacht, die [...] ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen*. (BGB, § 76, 2) *Umieszczenie w firmie nazwiska albo pseudonimu osoby fizycznej wymaga pisemnej zgody tej osoby, a w razie jej śmierci [wymaga ono] zgody jej małżonka i dzieci*.¹⁵ (KC, Art. 43⁵, § 3) Darin muss dem kontextbedingt elidierten Verb manchmal auch eine andere Ergänzung hinzugefügt werden.

2 FORMEN DER SYNTAGMEN

Die in den beiden Teilkorpora analysierten 326 Fälle der Valenzrealisierung entsprechen einer ungleichen Anzahl der Syntagmen, also Hauptsätze, Satzgefüge und Satzreihen¹⁶: Im deutschen Korpus sind es 169 Syntagmen, im polnischen dagegen nur 148. Diese beiden Zahlen stehen im Einklang mit der Anzahl der Hauptsätze sowie der Satzgefüge mit verschiedener Komplexität in den beiden Teilkorpora. Die Verteilung einzelner Syntagmentypen darin zeigt die Tabelle 1.

¹³ Im Polnischen einmal auch als Instrumentalergänzung: *Ten, czyje dobro zostaje zagrożone cudzym działaniem [...]*. (KC, Art. 24, § 1)

¹⁴ Obwohl sie nicht zur Valenz gehören, werden Angaben hier – wie in jeder Valenzgrammatik – im letzten Analysen-Abschnitt ebenfalls berücksichtigt.

¹⁵ Die Ellipse wird hier im Original mit Hilfe eines Gedankenstriches markiert.

¹⁶ Nach der traditionellen Begrifflichkeit: einfache Sätze, Satzgefüge und Satzverbindungen.

Tab. 1: Typen von Syntagmen im Korpus

Typen von Syntagmen	im deutschen Korpus Σ 169 Syntagmen	im polnischen Korpus Σ 148 Syntagmen		
	Anzahl	In Prozenten	Anzahl	In Prozenten
Hauptsätze	73	43,2%	45	30,4%
Satzgefüge	93	55%	97	65,5%
- mit zwei Hauptverben	56	60,2%	53	54,6%
- mit drei Hauptverben	22	23,7%	31	32%
- mit vier Hauptverben	12	12,9%	9	9,3%
- mit fünf Hauptverben	3	3,2%	2	2,1%
- mit mehr als fünf Hauptverben	-----	-----	2	2,1%
Satzreihen	3	1,8%	6	4,1%

In der Tabelle ist die Rede von Satzgefügen mit einer bestimmten Anzahl von Hauptverben – dies aus dem Grund, dass die Formen hier recht unterschiedlich sind. Zum Teil enthalten umfangreichere Satzgefüge ihrerseits **Satzreihen als Bestandteile**, was 15 mal im deutschen und 6 mal im polnischen Teilkorpus belegt werden konnte, wie die folgenden zwei Beispiele zeigen:

1. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können. (BGB, § 9, 2)
2. Z zastrzeżeniem wyjątków w ustawie przewidzianych, do ważności czynności prawnej, przez którą osoba ograniczona w zdolności do czynności prawnych zaciąga zobowiązanie lub rozporządza swoim prawem, potrzebna jest zgoda jej przedstawiciela ustawowego. (KC, Art. 17)

Besonders häufig finden sich in den analysierten Texten uneingeleitete sowie subjunktive **Konditionalsätze**, nicht selten in einem einzigen Satzgefüge (Bsp. 3), und im Polnischen *jeżeli*-Konditionalsätze (Bsp. 4), außerdem in beiden Sprachen **Relativsätze und diverse andere Attributsätze** (Bsp. 5–6). Viel weniger frequent sind Satzgefüge mit generalisierenden Subjektsätzen (7):

3. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechnung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. (BGB, § 52, 1)
4. Jeżeli kilka osób utraciło życie podczas grożącego im wspólnie niebezpieczeństwa, domniemywa się, że zmarły jednocześnie. (KC, Art. 32)
5. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. (BGB, § 22)
6. Przepis powyższy stosuje się odpowiednio w wypadku, gdy umowa została zawarta w imieniu osoby prawnej, która nie istnieje. (KC, Art. 39, § 2)

7. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. (BGB, § 8, 1)
- Insgesamt kommen im deutschen Teilkorpus deutlich mehr Hauptsätze vor (Bsp. 8), im polnischen dagegen mehr Satzgefüge und (nicht eingebettete) Satzreihen. Die Letzteren enthalten manchmal Satzgefüge als ihre Komponenten (Bsp. 9). Der letzte hier angeführte Beleg (10) zeigt einen sehr komplexen, schwer verständlichen Satz:
8. Bei der Liquidation eines Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. (BGB, § 76, 1)
9. Jako chwilę domniemanej śmierci zaginionego oznacza się chwilę, która według okoliczności jest najbardziej prawdopodobna, a w braku wszelkich danych – pierwszy dzień terminu, z którego upływem uznanie za zmarłego stało się możliwe. (KC, Art. 31, § 2)
10. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte. (BGB, § 45, 3)

3 VALENZMUSTER

Die jeweils 326 Fälle der Valenzrealisierung bei Hauptverben in den beiden Teilkorpora, hier oft kurz **Valenzfälle** genannt, können im ersten Schritt nach Valenzmustern klassifiziert werden.¹⁷ Ein **Valenzmuster** bildet die Konstellation von Ergänzungen, die ein Verb regiert.¹⁸ Die entsprechende Analyse ergab sowohl im deutschen als auch im polnischen Gesetzestext insgesamt 21 verschiedene Valenzmuster. Ihre Frequenz zeigt die Tabelle 2:

¹⁷ Ulrich Engel nennt sie Satzmuster, vgl. Engel, *Deutsche Grammatik*, 104–117.

¹⁸ Vgl. Joanna Golonka, *Beschreibende Grammatik des Deutschen für polnische Studenten – Morphologie und Syntax*. 2. verbesserte und geänderte Aufl. (Rzeszów: Wydawnictwo Uniwersytetu Rzeszowskiego, 2015), 102. Die einzelnen Ergänzungen sind das Subjekt (die Subjektsergänzung, E_{sub}), die Akkusativergänzung (E_{akk}), die Genitivergänzung (E_{gen}), die Dativergänzung (E_{dat}), die Präpositivergänzung (E_{pp}), die Verbativergänzung (E_{vb}), die Situativergänzung (E_{sit}), die Direktivergänzung (E_{dir}), die Expansivergänzung (E_{exp}), die Modifikativergänzung (E_{mod}) und die Prädikativergänzung (E_{prd}). Erklärungen zu den einzelnen Ergänzungsklassen s. bei Engel, *Deutsche Grammatik*, 93–104 oder in Golonka, *Beschreibende Grammatik*, 109–117.

Tab. 2: Die Valenzmuster im Korpus

Rang	BGB (326 = 100 %)	KC (326 = 100 %)				
1. Rang	<sub akk>	144	44,2 %	<sub akk>	104	31,9 %
2. Rang	<sub prd> ¹⁹	44	13,8 %	<sub prd>	54	16,6 %
3. Rang	<sub prp>	28	8,6 %	<sub prp>	32	9,8 %
4. Rang	<sub akk dat>	21	6,4 %	<sub gen>	26	8 %
5. Rang	<sub akk prp>	19	5,8 %	<sub akk prp>	25	7,7 %
6. Rang	<sub>	14	4,3 %	<sub>	14	4,3 %
7. Rang	<sub dat>	9	2,8 %	<sub sit>	13	4%
8. Rang	<sub mod>	8	2,6 %	<sub akk prd>	12	3,7%
9. Rang	<sub exp> <sub akk prd>	6	1,8 %	<sub dat>	10	3,1 %
10. Rang	<sub sit> <sub akk dir>	5	1,5 %	<sub dir> <sub akk dat>	7	2,1 %
11. Rang	<sub akk sit>	4	1,2 %	<sub ins>	6	1,8 %
12. Rang	<sub akk mod>	3	0,9 %	<sub exp> <sub akk sit> <sub akk dir>	3	0,9 %
13. Rang	<sub dat prp> <sub dat dir>	2	0,6 %	<sub mod>	2	0,6 %
14. Rang	<prp> <sub gen> <sub dir> <sub akk exp> <sub prp prd>	1	0,3 %	<exp> <sub akk ins> <sub gen prp> <sub dat prp> <sub dat ins>	1	0,3 %

Es zeigt sich, dass dieselben drei Valenzmuster die drei ersten Ränge einnehmen. Erwartungsgemäß sticht dabei das Muster <sub akk> hervor, stärker aber im deutschen als im polnischen Gesetzesbuch. Sehr frequent ist das polnische Valenzmuster <sub gen>, das im Gegenwartsdeutsch sehr selten vorkommt und im untersuchten Ausschnitt des BGB nur einmal belegt ist. Stärker vertreten sind im polnischen Teilkorpus die Valenzmuster <sub dir>, <sub sit>, <sub akk prd> sowie <sub akk prp>, im deutschen Teilkorpus dagegen die Satzmuster <sub mod>, <sub akk dat>, <sub exp> und <sub akk dir>. Dagegen entspricht sich vollkommen in Rang und Frequenz das Satzmuster <sub>. Mehrere Valenzmuster kommen nur in jeweils

¹⁹ Den so hohen Rang verdankt dieses Valenzmuster der besonders hohen Frequenz der Kopulaverben *sein* im Deutschen und *być* im Polnischen.

einem Teilkorpus vor, im Polnischen vor allem diejenigen, die eine Instrumentalergänzung enthalten, welche es im Deutschen gar nicht gibt.

Die Untersuchung beweist außerdem, dass der gesetzsprachliche Kontext manchmal Einfluss auf die Valenz der darin gebrauchten Hauptverben hat. Als Beispiele für dieses Phänomen seien hier folgende Verben mit ihrer Valenz genannt: *erfolgen* <sub>, *führen* <sub>, *haften als* <sub>, *ukończyć* <sub>, *następować/nastąpić* <sub>, *wchodzić/wejść* <sub>, *ujawniać/ujawnić* <sub> oder *działać* <sub> (Bsp. 11–18). In der häufigen Formulierung *jeżeli ... nie stanowi inaczej* wird dem poln. Verb *stanović* dagegen die Valenz <sub akk> zugeschrieben (Bsp. 19). Eine Besonderheit des untersuchten Korpus ist in einigen Fällen die temporale Deutung von *E_{sit}*, also der Situativergänzung²⁰, die dann die zeitliche Situierung des Geschehens benennt, und zwar bei Verben wie *rozpocząć się*, *następować/nastąpić* (s. oben), *przedawniać/przedawnić się*, *beginnen*. (Bsp. 20). Die Interpretation der zeitlich situierenden Satzglieder als bloße Angabe (vgl. Anm. 20) ist hier wenig überzeugend. Überhaupt scheint es sinnvoll, in mehreren solchen Fällen eher von Ergänzungen statt von Angaben auszugehen.²¹

11. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. (BGB, § 27, 1)
12. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. (BGB § 24)
13. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner. (BGB, § 42, 2)
14. Pełnoletnim jest, kto ukończył lat osiemnaście. (KC, Art. 10, § 1)
15. Uznanie za zmarłego nie może nastąpić przed końcem roku kalendarzowego, w którym zaginiony ukończyły lat dwadzieścia trzy. (KC, Art. 29, § 2)
16. Czynność prawna sprzeczna z ustawą albo mająca na celu obejście ustawy jest nieważna, chyba że właściwy przepis przewiduje inny skutek, w szczególności ten, iż na miejsce nieważnych postanowień czynności prawnej wchodzi odpowiednie przepisy ustawy. (KC, Art. 58, § 1)

²⁰ Dies entgegen der Behauptung von Engel, der die Möglichkeit einer temporalen Situativergänzung eher bezweifelt, vgl. Engel, *Deutsche Grammatik*, 101.

²¹ In meiner früheren Arbeit habe ich solche Fälle als affine Angaben interpretiert: Angaben, die eine besondere semantische Verwandtschaft (Affinität) mit Verben eines bestimmten Wortfeldes aufzeigen, vgl. Joanna Golonka, *Ihre Meinung dazu oder: Wie denken Sie darüber? Zur Vererbung verbaler Valenzmerkmale in Nominalphrasen des Deutschen und des Polnischen. Eine Studie am Beispiel ausgewählter Verben und Verbalnomina des Denkens und des Urteilens* (Mannheim: Amades, 2002), 360. Von der bis dato nicht abgeschlossenen Diskussion zum Thema der Abgrenzung von Ergänzungen und Angaben möchte ich hier absehen – jeder Valenzforscher hat m. E. das Recht, seine eigenen Entscheidungen in dieser Hinsicht zu treffen, soweit er sie begründet.

17. Firmę ujawnia się we właściwym rejestrze, chyba że przepisy odrębne stanowią inaczej. (KC, Art. 43², § 1)
18. Osoba prawna działa przez swoje organy w sposób przewidziany w ustawie i w opartym na niej statucie. (KC, Art. 38)
19. Skarb Państwa nie ponosi odpowiedzialności za zobowiązania państwowych osób prawnych, chyba że przepis odrębny stanowi inaczej. (KC, Art. 40, § 1)
20. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. (BGB, § 1)²²

4 VALENZREALISIERUNG

Im Folgenden wird untersucht, inwieweit die im Korpus des vorliegenden Aufsatzes vorgefundenen Verben ihre Verbvalenz im Satzkontext realisieren, d. h. ob alle im jeweiligen Valenzmuster festgehaltenen Ergänzungen ihren Ausdruck in der Verbumgebung finden (volle Valenzrealisierung), oder aber wann ein solcher Ausdruck fehlt (reduzierte Valenzrealisierung). Anschließend wird geprüft, ob im Korpus eventuell auch Fälle vorhanden sind, denen die übliche Verbvalenz um eine zusätzliche Ergänzung erweitert wurde (erweiterte Valenzrealisierung). Es wird in den beiden zuletzt genannten Fällen nachgeforscht, warum eine Auslassung oder Erweiterung zustande kommt und welche Ergänzungsklassen sie betrifft.

Wie es die früheren Aufsätze zu diesem Thema bestätigten, hat die Textsorte einen wesentlichen Einfluss auf die Art und Weise der Valenzrealisierung. Ein anderer wichtiger Faktor hierfür ist die Wertigkeit der Verben. Deswegen werden die Informationen darüber zuerst in der Tabelle 3 vorangestellt:

Tab. 3: Wertigkeit der Verben im Korpus

Verben nach ihrer Wertigkeit	im deutschen Korpus		im polnischen Korpus	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Einwertige Verben	15	4,6 %	15	4,6 %
Zweiwertige Verben	247	75,7 %	257	78,8 %
Dreiwertige Verben	64	19,6 %	54	16,6 %
Alle Verben	326	(100%)	326	100 %

Die obige Zusammenstellung zeigt vor allem, dass im polnischen Teilkorpus weniger dreiwertige Verben vorkommen. Da es diejenigen Verben sind, die von der reduzierten Valenzrealisierung bekanntlich am meisten betroffen sind, dürfte man annehmen, dass im deutschen

²² Die *mit*-Phrase beantwortet hier eindeutig die Frage *Wann*?

Teilkorpus mehr Auslassungen von Ergänzungen gefunden werden (und weniger Fälle voller Valenzrealisierung). Diese Annahme gilt es zu überprüfen.

4.1 Volle Valenzrealisierung

Alle valenzgebundenen Ergänzungen werden in insgesamt 228 Valenzfällen aus dem BGB-Korpus realisiert und in 208 Valenzfällen aus dem KC-Korpus. Schon diese beiden Zahlen widerlegen die oben formulierte Annahme, dass die reduzierte Realisierung der Valenzmuster mehr das deutsche Teilkorpus betreffen könnte; Entgegengesetztes trifft zu. Die Quantitäten der vollen Valenzrealisierung im Korpus sind in der Tabelle 4 zu finden:

Tab. 4: Volle Valenzrealisierung im Korpus

Valenzfälle	im deutschen Korpus	im polnischen Korpus		
Einwertige Verben	15	100 % ²³	13	86,7 %
Zweiwertige Verben	192	77,7 %	182	70,8 %
Dreiwertige Verben	21	32,8 %	13	24,1 %
Alle Verben	228	69,9 %	208	63,8 %

Wir sehen, dass sogar einwertige polnische Verben ihre Valenz nicht immer vollständig realisieren. Erwartungsgemäß fehlt jeglicher Ausdruck einer Ergänzung am häufigsten bei den dreiwertigen Verben, was aber im KC-Korpus viel deutlicher zum Vorschein kommt. Belege 21 bis 26 dienen als Illustration voller Valenzrealisierung. Jedem Beleg wird die Quellenangabe und das Valenzmuster des fett markierten Verbs hinzugefügt.

21. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. (BGB, § 26, 2) <sub>>
22. Kto zagiął w związku z bezpośrednim niebezpieczeństwem dla życia nieprzewidzianym w paragrafach poprzedzających, ten może być uznany za zmarłego po upływie roku od dnia, w którym niebezpieczeństwo ustało albo według okoliczności powinno było ustać. (KC, Art. 30, § 3) <sub>>
23. Als Wohnsitz eines Soldaten, der im Inland keinen Standort hat, gilt der letzte inländische Standort. (BGB, § 9, 1) <sub prd>
24. Przedsiębiorca może posługiwać się skrótem firmy. (KC, Art. 435, § 4) <sub ins>

²³ Das bedeutet, volle Valenzrealisierung betrifft alle deutschen Beispiele mit einwertigen Verben. Dies trifft nicht auf das polnische Teilkorpus zu.

25. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. (BGB, § 12) <sub akk dat>

26. Jeżeli ustawa uzależnia skutki prawne od dobrej lub złej wiary, domniemywa się istnienie dobrej wiary. (KC, Art. 7) <sub akk prp>

Beleg 25 gehört zu den vor allem im BGB-Korpus nicht seltenen Beispielen voller Valenzrealisierung in Passivsätzen. Passivsätze sind gemeinhin eine typische Erscheinung der Fachsprachen, so auch der Rechtssprache. In den untersuchten Gesetzestexten konnten insgesamt 74 (BGB) bzw. 31 (KC) Passivfälle gefunden werden, was entsprechend 22,7 % und 9,5 % aller Valenzfälle im deutschen und im polnischen Teilkorpus ausmacht. Dies bestätigt auch in Bezug auf die Gesetzestexte die allgemeine Ansicht, dass das Passiv im Deutschen viel häufiger vorkommt als im Polnischen. Hinzu kommt, dass in 17 deutschen Passivsätzen das Subjekt (das Agens mitgenannt) realisiert ist. Dazu werden aber nicht nur die Präpositionalphrasen mit *von* gebraucht (Bsp. 27), sondern auch (viel häufiger) diejenigen mit der Präposition *durch* (Bsp. 28), wobei wir es meistens mit dem sog. Subjektschub²⁴ (Bsp. 29) zu tun haben. Im Beleg 27 mit doppeltem Passiv wird das Agens als eine *von*-Präpositionalphrase realisiert und dann die Instrumentalangabe als das Korrelat *dadurch* mit anschließendem *dass*-Satz:

27. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. (BGB, § 12)

28. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. (BGB, § 31,2)

29. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden. (BGB, § 35)

Im polnischen Gesetzestext entbehren die Passivsätze meist der Agensnennung, doch auch hier fanden sich vier Belege, in denen das Subjekt in Form einer Präpositiv- bzw. einer Instrumentalergänzung genannt wird (Bsp. 30–31):

30. Ważność umowy, która została zawarta przez osobę ograniczoną w zdolności do czynności prawnych bez wymaganej zgody przedstawiciela ustawowego, zależy od potwierdzenia umowy przez tego przedstawiciela. (KC, Art. 18, § 1)

²⁴ Dabei geht es um die Fälle, wenn in die Subjekt-Stelle eines HANDLUNGS-Verbs die Bezeichnung einer dafür eigentlich nicht vorgesehenen Bezugsstelle ‚geschoben‘ wird, z. B. eines OBJEKTS, eines INSTRUMENTS usw. Von Polenz hält es für „eine im heutigen Deutsch zunehmende Stilmode“ (Peter von Polenz, *Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens* (Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1988), 186 ff.).

31. Ten, czyje dobro osobiste zostaje zagrożone cudzym działaniem, może żądać zaniechania tego działania, chyba że nie jest ono bezprawne. (KC, Art. 24, § 1)

4.2 Reduzierte Valenzrealisierung

Es gibt mehrere Ursachen für eine unvollständige Valenzrealisierung. Die häufigsten sind grammatischer Natur: Passivgebrauch, Verwendung in Infinitiv- bzw. Partizipialkonstruktionen oder in Satzreihen, außerdem (im Polnischen) nominativlose Konkurrenzformen des Vorgangspassivs bzw. Modalpartikeln wie *można*, *trzeba*, *wolno* + Infinitiv des Hauptverbs. Vor allem das Polnische erlaubt oft Auslassungen, wenn es möglich ist, die gemeinte Größe/Information aus dem Kontext zu erschließen oder auch wenn keine Spezifizierung bezweckt wird.

Von Passivsätzen im Korpus war bereits teilweise die Rede. Darin sowie auch in den meisten übrigen Fällen ist es mit Abstand am häufigsten das Subjekt, das weggelassen wird. Zu den übrigen Fällen gehören im BGB-Korpus vor allem die Konstruktionen mit dem Modalitätsverb *sein* + *zu* + Infinitiv, im KC-Korpus dagegen die verbalen Reflexivformen (Bsp. 32–33)²⁵:
32. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen. (BGB, § 12)

33. Pełną zdolność do czynności prawnych nabywa się z chwilą uzyskania pełnoletności. (KC, Art. 11)

Weitere Quellen der Subjektsellipse sind – nur in dem untersuchten polnischen Gesetzestext – Partizipialkonstruktionen, die meistens, aber nicht immer, das adjektivische Partizip Aktiv enthalten und als satzartige Attribute fungieren (Bsp. 34 und 35):

34. Własność i inne prawa majątkowe, stanowiące mienie państwowe, przysługują Skarbowi Państwa albo innym państwowym osobom prawnym. (KC, Art. 44, § 1)

35. Kto jako organ osoby prawnej zawarł umowę w jej imieniu nie będąc jej organem albo przekraczając zakres umocowania takiego organu, obowiązany jest do zwrotu tego, co otrzymał od drugiej strony w wykonaniu umowy, oraz do [...]. (KC, Art. 39)²⁶

Wenn die Ursache für das Weglassen einer Ergänzung die Erschließbarkeit aus dem Kontext (bzw. eine unspezifische Verwendung) ist, sind davon im KC-Korpus besonders oft ebenfalls die Ausdrücke für Subjektgrößen betroffen (Bsp. 36), vereinzelt auch andere Ergänzungen (Bsp. 37), im BGB-Korpus dagegen ausschließlich andere Ergänzungen als das Subjekt (Bsp. 38–39):

²⁵ Beide sind Konkurrenzformen des Vorgangspassivs, s. Joanna Golonka, *Kontrastive Grammatik Deutsch-Polnisch für polnische Studenten: Ausgewählte Probleme*. (Rzeszów: Wydawnictwo Uniwersytetu Rzeszowskiego, 2012), 41 u. 43.

²⁶ In diesem Beleg fungiert die erste Partizipialkonstruktion als Komitativangabe, die zweite als Instrumentalangabe.

36. [Strona, która zawarła umowę z osobą ograniczoną w zdolności do czynności prawnych, nie może powoływać się na brak zgody jej przedstawiciela ustawowego.] Może jednak wyznaczyć temu przedstawicielowi odpowiedni termin do potwierdzenia umowy; staje się wolna po bezskutecznym upływie wyznaczonego terminu. (KC, Art. 18, § 3)²⁷ (-E_{sub})
37. Wynagrodzenie nie może przenosić wartości pożytków. (KC, Art. 55, § 2) (-E_{prp})
38. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (BGB, § 32, 1) (-E_{prp})
39. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist. (BGB, § 47) (-E_{sit})
- Alle im Korpus gefundenen Fälle der reduzierten Valenzrealisierung erfasst quantitativ die Tabelle 5:

Tab. 5: Reduzierte Valenzrealisierung im Korpus

Valenzfälle	im deutschen Korpus	im polnischen Korpus		
Einwertige Verben	0	0 %	2	13,3 %
Zweiwertige Verben	55	22,3 %	75	29,2 %
Dreiwertige Verben	43	67,2 %	41	75,9 %
Alle Verben	98	30,1 %	118	36,2 %

Die Tabelle beweist deutlich mehr Auslassungen von Ergänzungen im polnischen Teilkorpus, und zwar bei allen Gruppen von Verben nach dem Kriterium der Wertigkeit.

4.3 Erweiterte Valenzrealisierung

Die quantitativen Ergebnisse der folgenden Tabelle 6 zeigen die Frequenz der Fälle erweiterter Valenzrealisierung, die im Korpus der Gesetzestexte festgehalten werden konnte. Nur in neun deutschen Belegen kommt die Erweiterung alleine zum Tragen, sonst – im polnischen Teilkorpus ausnahmslos – ist sie verbunden mit gleichzeitiger Reduktion der Valenzrealisierung. Insgesamt handelt es sich hier aber um eine marginale Erscheinung, vor allem im polnischen Teilkorpus.

²⁷ Der letzte Satz enthält ein reflexives Verb und keine reflexive Konstruktion, welche die Subjektsrealisierung abschließen würde.

Tab. 6: Erweiterte Valenzrealisierung im Korpus

Valenzfälle	im deutschen Korpus	im polnischen Korpus		
Einwertige Verben	0	0 %	0	0 %
Zweiwertige Verben	7	28 %	0	0 %
Dreiwertige Verben	18	72 %	6	1,8 %
Alle Verben			6	1,8 %

Die Ergebnisse aus der Tabelle beweisen eine große Divergenz der Befunde zwischen den beiden Sprachen. Die Frequenz der Valenzerweiterung im Korpus ähnelt im deutschen Teilkorpus dem Ergebnis bei den Werbetexten und im polnischen Teilkorpus dem Ergebnis bei den Presstexten. Um das zu veranschaulichen, ist hier die entsprechende Tabelle aus meinem früheren Aufsatz eingefügt.²⁸ Der Tabelle folgen einige Belege, die die erweiterte Valenzrealisierung veranschaulichen (40–42):

Tab. 7: Erweiterte Valenzrealisierung in Presse-, Poesie- und Werbetexten

Valenzerweiterung					
Presse		Poesie		Werbung	
polnisch	deutsch	polnisch	deutsch	polnisch	deutsch
5	14	12	11	17	37
1,6 % von 318	4,2 % von 331	3,8 % von 306	3,6 % von 304	5,4 % von 316	7 % von 525

40. Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, **erfolgt** die Beschlussfassung **nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.** (BGB, § 28) (+E_{mod})
41. Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber **durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.** (BGB, § 28) (+E_{prp})(-E_{sub})
42. Oświadczenie woli, które ma być **złożone innej osobie**, nie traci mocy wskutek tego, że zanim do tej osoby doszło, składający je zmarł lub utracił zdolność do czynności prawnych, chyba że co innego wynika z treści oświadczenia, z ustawy lub z okoliczności. (KC, Art. 62) (+E_{dat})(-E_{sub})

²⁸ Vgl. Golonka, „Valenzrealisierung in Presse-, Poesie- und Werbetexten“, 35.

5 BEITRAG DER ANGABEN

Angaben gehören nicht zur Verbvalenz und werden nicht in Valenzmustern festgehalten. Jede Valenzgrammatik bespricht sie trotzdem genau.²⁹ Nicht nur deshalb, weil ihre Abgrenzung von den Ergänzungen in vielen Fällen umstritten ist. In Sätzen liefern Angaben kommunikativ oft sehr relevante Informationen über die Art und Weise eines Geschehens, dessen diverse Umstände sowie die Stellungnahme des Textautors zum Inhalt seiner Aussage. Die Dependenzverbgrammatik von Engel unterscheidet vier „Großklassen“ der Angaben: Modifikativ-, Situativ-, Negativ- und existimatorische Angaben. Die zweite Klasse zerfällt in zehn Subklassen, nämlich die Temporal-, Lokal-, Kausal-, Konditional-, Konsekutiv-, Konzessiv-, Final-, Instrumental-, Restriktiv- und Komitativangaben (A_{temp} , A_{loc} , A_{kaus} , A_{kond} , A_{kons} , A_{konz} , A_{fin} , A_{ins} , A_{restr} , A_{komit}). Jene Subklassen werden in diesem Abschnitt getrennt behandelt.³⁰ Die Frequenzwerte zu den Angaben in den beiden analysierten Gesetzestexten enthält die Tabelle 8:

Tab. 8: Angaben im Korpus

Angabeart	Im deutschen Teilkorpus (Σ239)	Im polnischen Teilkorpus (Σ259)		
	Anzahl	Prozentwert	Anzahl	Prozentwert
1. Modifikativangaben	23	9,6 %	22	8,5 %
2. Situativangaben	167	69,9 %	165	63,7 %
a. A_{temp}	31	18,6 % ³¹	31	18,8 %
b. A_{loc}	13	7,8 %	9	5,5 %
c. A_{kaus}	20	12 %	17	10,3 %
d. A_{kond}	49	29,3 %	44	26,7 %
e. A_{kons}	1	0,6 %	0	0 %
f. A_{konz}	1	0,6 %	2	1,2 %
g. A_{fin}	15	9 %	4	2,4 %
h. A_{ins}	13	7,8 %	9	5,4 %
i. A_{restr}	10	6 %	34	20,6 %
j. A_{komit}	14	8,4 %	15	9,1 %
3. Negativangaben	30	12,6 %	47	18,1 %
4. Existimat. Angaben	19	7,9 %	25	9,7 %
zusammen	239	100 %	259	100 %

²⁹ So auch Engel, *Deutsche Grammatik*, 117–134 und 143–155.

³⁰ Nicht aber die von Engel (s. ebd.) genannten sechs Subklassen der existimatorischen Angaben.

³¹ 18,6% von 167. Genauso weiter unten bei allen situativen Angaben.

Die Tabelle lässt erkennen, dass vor allem die Gesamtzahl der Modifikativ- und Situativangaben in den beiden Teilkorpora vergleichbar ist; nur leicht unterscheidet sich die Frequenz aller Angaben (239 vs. 259). Die größte quantifikative Differenz besteht im Gebrauch der Negativangaben, was aus der unterschiedlichen Art und Weise des Negierens im Deutschen und im Polnischen resultiert.³²

Bei den Situativangaben dominieren in den beiden Teilkorpora die meist satzartig realisierten Konditionalangaben, die ein Charakteristikum der Rechtssprache darstellen. Den zweiten Rang belegen im BGB-Korpus die Temporal- und im KC-Korpus die Restriktivangaben, die im deutschen Teilkorpus viel sparsamer verwendet werden. Im BGB finden sich dagegen viel mehr Finalangaben und etwas mehr Kausalangaben. Die letzteren spielen in Gesetzestexten ebenfalls eine wichtige Rolle. Existimatorische Angaben sind im KC-Korpus etwas häufiger anzutreffen.

43. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. (BGB, § 26) (A_{kons})
44. Skarb Państwa nie ponosi odpowiedzialności za zobowiązania państwowych osób prawnych, chyba że przepis odrębny stanowi inaczej. (KC, Art. 40, § 1) ($A_{\text{neg}}, A_{\text{restr}}$)
45. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. (BGB, § 27, 2) ($A_{\text{temp}}, A_{\text{konz}}$)
46. Przepis powyższy stosuje się odpowiednio w wypadku, gdy umowa została zawarta w imieniu osoby prawnej, która NIE istnieje. (KC, Art. 39, § 2) ($A_{\text{mod}}, A_{\text{kond}}, A_{\text{komit}}, A_{\text{neg}}$)
47. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. (BGB, § 49, 1) ($A_{\text{fin}}, A_{\text{ex}}$)
48. Kto zginął w związku z bezpośrednim niebezpieczeństwem dla życia nieprzewidzianym³³ w paragrafach poprzedzających, ten może być uznany za zmarłego po upływie roku od dnia, w którym niebezpieczeństwo ustało albo według okoliczności powinno było ustać. (KC, Art. 30, § 3) ($A_{\text{kaus}}, A_{\text{neg}}, A_{\text{temp}}, A_{\text{temp}}, A_{\text{kaus}}$)
49. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. (BGB, § 21) ($A_{\text{neg}}, A_{\text{ins}}$)
50. Jeżeli przepis odrębny nie stanowi inaczej, za zobowiązania jednostki, o której mowa w § 1, odpowiedzialność subsydiarną ponoszą jej członkowie [...] (KC, Art. 33¹, § 2) ($A_{\text{kond}}, A_{\text{neg}}, A_{\text{loc}}$)

³² Vgl. Golonka, *Kontrastive Grammatik*, 106–110.

³³ Trotz der Zusammenschreibung der Negationspartikel *nie* mit dem Partizip ist die Partikel hier und in ähnlichen Fällen als eine Negativangabe zu betrachten.

51. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist. (BGB, § 52, 2) ($A_{\text{kond}}, A_{\text{neg}}, A_{\text{ex}}, A_{\text{kond}}$)

SCHLUSSBEMERKUNG

Die detaillierte quantitative und qualitative Analyse der Valenzrealisierung bestätigte erneut die These, dass die Verbergänzungen in unterschiedlichen Textsorten z. T. unterschiedlich realisiert werden. Die in der Einleitung formulierte Vermutung, dass die Gesetzestexte noch expliziter wären als die Zeitschriftentexte, erwies sich dagegen als falsch: Trotz der notwendigen Redundanz enthalten die untersuchten Gesetzestexte viel weniger Fälle lückenloser Valenzrealisierung (69,9 % im Deutschen und 63,8 % im Polnischen) als die zuvor analysierten Zeitschriftenartikel (hier entsprechend 75,5 % im Deutschen und 73,2 % im Polnischen).

Literatur

- Busse, Dietrich. „Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung“. In: *Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. An International Handbook of Special-Language and Terminology Research*, hrsg. v. Lothar Hoffmann, Hartwig Kalvenkämper, Herbert Ernst Wiegand in Verbindung mit Christian Galinski und Werner Hüllen, 1382–1391. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1997.
- Engel, Ulrich. *Deutsche Grammatik – eine Neubearbeitung*, München: Iudicium, 2009.
- Golonka, Joanna. *Ihre Meinung dazu oder: Wie denken Sie darüber? Zur Vererbung verbaler Valenzmerkmale in Nominalphrasen des Deutschen und des Polnischen. Eine Studie am Beispiel ausgewählter Verben und Verbalnomina des Denkens und des Urteilens*. Mannheim: Amades, 2002.
- Golonka, Joanna. „Werbevalenz und Verbvalenz deutsch-polnisch“. In: *Grammatische Strukturen im Text und im Diskurs*, hrsg. v. Mariola Wierzbicka, Joanna Kania, Gabriela Nitka, Bd. 2, 62–83. Rzeszów: Wydawnictwo Uniwersytetu Rzeszowskiego, 2014.
- Golonka, Joanna. „Werbevalenz und Verbvalenz“. In: *Valenz im Fokus: Grammatische und lexikografische Studien. Festschrift für Jacqueline Kubczak*, hrsg. von María José Domínguez Vázquez, Ludwig M. Eichinger, 117–137. Mannheim: IDS, 2015.
- Golonka, Joanna. „Poetische Valenz‘ in den Gedichten von Wisława Szymborska – ein Blick auf die polnisch-deutschen Kontraste“. In: *Germanistische Kontexte*, hrsg. v. Mariola Wierzbicka, Grzegorz Jaśkiewicz, Bd. 1, 66–80. Rzeszów: Wydawnictwo Uniwersytetu Rzeszowskiego, 2015.
- Golonka, Joanna. „Valenzrealisierung in Pressetexten – eine deutsch-polnische Fallstudie“. In: *Grammatische Strukturen im Text und im Diskurs*, hrsg. v. Mariola Wierzbicka, Joanna Golonka, Bd. 5, 57–73. Rzeszów: Wydawnictwo Uniwersytetu Rzeszowskiego, 2015.
- Golonka, Joanna. „Valenzrealisierung in Presse-, Poesie- und Werbetexten – ein polnisch-deutscher Vergleich“. In: *Grammatische Strukturen im Text und im Diskurs*, hrsg. v. Mariola Wierzbicka, Małgorzata Sieradzka, Bd. 3, 21–42. Rzeszów: Wydawnictwo Uniwersytetu Rzeszowskiego, 2015.

- Golonka, Joanna. *Beschreibende Grammatik des Deutschen für polnische Studenten – Morphologie und Syntax*. 2. verbesserte und geänderte Aufl. Rzeszów: Wydawnictwo Uniwersytetu Rzeszowskiego, 2015.
- Golonka, Joanna. *Kontrastive Grammatik Deutsch-Polnisch für polnische Studenten: Ausgewählte Probleme*. 2. verbesserte und ergänzte Aufl. Rzeszów: Wydawnictwo Uniwersytetu Rzeszowskiego, 2015.
- Hahn, Walter von. „Das Postulat der Explizitheit für den Fachsprachengebrauch“. In: *Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. An International Handbook of Special-Language and Terminology Research*, hrsg. v. Lothar Hoffmann, Hartwig Kalvenkämper, Herbert Ernst Wiegand in Verbindung mit Christian Galinski und Werner Hüllen, 383–389. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1997.
- Hoffmann, Lothar, Kalvenkämper, Hartwig, Wiegand, Herbert Ernst, Galinski, Christian, Hüllen, Werner (Hg.). *Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. An International Handbook of Special-Language and Terminology Research*. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1997.
- Polenz, Peter von. *Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens*. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1988.

Quellen

- Bürgerliches Gesetzbuch (2013): <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>
- Kodeks Cywilny (2014): <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU19640160093>

Joanna GOLONKA, Dr. habil, a. o. Professorin für Deutsche Sprachwissenschaft am Institut für Germanistik der Universität Rzeszów. 1998 Promotion (Universität Gdańsk, Thema: Valenzvererbung in den Wortfeldern des Denkens und des Urteilens im Deutschen und im Polnischen), 2010 Habilitation (Universität Wrocław, Thema: Ausdrucksformen von Werten in der deutschen und der polnischen Werbung). Forschungsschwerpunkte: Kontrastive Linguistik, Syntax, Valenzforschung, Werbesprache, Sprache der Persuasion, kommunikative Grammatik. Autorin der Monografien: *Ihre Meinung dazu oder Wie denken Sie darüber? Zur Vererbung verbaler Valenzmerkmale in Nominalphrasen des Deutschen und des Polnischen. Eine Studie am Beispiel ausgewählter Verben und Verbalnomina des Denkens und des Urteilens* (Mannheim 2002) und „*Werbung und Werte. Mittel ihrer Versprachlichung im Deutschen und im Polnischen*“ (Wiesbaden 2009) sowie der Lehrbücher *Beschreibende Grammatik des Deutschen für polnische Studenten – Morphologie und Syntax* und *Kontrastive Grammatik Deutsch-Polnisch für polnische Studenten: Ausgewählte Probleme* (beide in 2. Aufl. 2015). Koautorin der Monografie *Grammatik im Dienste der Kommunikation* (Frankfurt a. M. 2016).

Kontakt: jogol@ur.edu.pl

ZITIERNACHWEIS:

- Golonka, Joanna. „Valenzrealisierung in juristischen Texten des Deutschen und des Polnischen“. *Colloquia Germanica Stetinensia* 26 (2017): 107–126. DOI: 10.18276/cgs.2017.26-07.